

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12959

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grund von Veränderungen innerhalb des Sozialreferats sollen personalrechtliche Befugnisse neu übertragen werden. Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.
Inhalt	Die Veränderungen werden dargestellt. Es wird um Zustimmung zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	personalrechtliche Befugnisse Delegations- und Steuerungsmodell
Ortsangabe	-/-

Telefon: 089 233-48301

Sozialreferat

Geschäftsleitung

Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12959

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2024 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass der Vorlage

Im Sozialreferat haben sich Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Sozialreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt.

2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Bedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Sozialreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Auch die Sozialreferentin hat die ihr übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres Referats weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und dem letzten Folgebeschluss des Sozialreferats vom 07.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08843) haben sich innerhalb des Sozialreferats Veränderungen ergeben.

- Die stellvertretende Leitung der Abteilung Familienergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption im Stadtjugendamt wurde in Nachfolge des Amtsvorgängers übernommen.
- Die Leitung des Geschäftsbereichs Personalmanagement in der Geschäftsleitung wird in Nachfolge der Amtsvorgängerin übernommen.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für das gesamte Referat funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die personalrechtlichen Befugnisse der Referentin dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Referent*innen keiner Zustimmung des Stadtrats bedarf, da es sich bei berufsmäßigen Stadträt*innen um Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO handelt.

4. Klimaprüfung

Laut Leitfaden Vorauswahl Klimarelevanz ist das Thema des Vorhabens nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität und das Personal- und Organisationsreferat haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dorothee Schiwy
Referentin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Personal- und Organisationsreferat – POR-1

das Personal- und Organisationsreferat – S1/3 KC Governance

die Gleichstellungsstelle für Frauen

das Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

das Sozialreferat, S-GL-P

das Sozialreferat, S-GE

das Sozialreferat, S-I-L

das Sozialreferat, S-II-L

das Sozialreferat, S-III-L

das Sozialreferat, S-BdR

z.K.

Am.....